



Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bad Endbach

vom 08.08.2011

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 08. August 2011 folgende Geschäftsordnung gegeben:

INHALT

I. Beigeordnete	3
§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	3
§ 2 Anzeigepflicht	3
§ 3 Treupflicht	3
§ 4 Verschwiegenheitspflicht	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister	4
§ 6 Einberufen der Sitzungen	4
§ 7 Vorsitz und Stellvertretung	4
§ 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Beigeordneten	4
III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge	5
§ 9 Vorlagen der Verwaltung	5
§ 10 Anträge und Anfragen	5
IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes	5
§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit	5
§ 12 Beratung und Abstimmung	6
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 14 Niederschrift	6
V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien	7
§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis	7
VI. Mitwirkung anderer Gremien	7
§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates	7
§ 17 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen	8
VII. Schlussvorschriften	8
§ 18 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung	8
§ 19 Änderung der Geschäftsordnung	8
§ 20 In- Kraft- Treten	8

I. Beigeordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Gemeindevertretung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an.
- (3) Eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Beigeordnete haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Beigeordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Beigeordnete sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Beigeordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Gemeindevorstand beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Gemeindevorstand soll regelmäßig zusammentreten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird die Termine für ein Jahr zu Beginn des Jahres festlegen und die Sitzungen einberufen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Gemeindevorstand auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Sitzungstag ist der Montag. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 13:00 Uhr. Die Sitzungen werden auf 2 Stunden begrenzt. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Der Gemeindevorstand kann auf Antrag die Sitzung verlängern.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Gemeindevorstand unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeindevorstandes schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Beigeordneten. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Gemeindevorstandes anzugeben.
- (5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung zuziehen. Auf Beschluss des Gemeindevorstandes können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeindevorstand.
- (2) Die oder der Erste Beigeordnete vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung.
- (3) Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die oder der Erste Beigeordnete verhindert ist. Der Gemeindevorstand bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Beigeordneten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Beigeordneten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Beigeordneten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Beigeordneten erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Gemeindevorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Gemeindevorstand die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von einer Beigeordneten oder einem Beigeordneten aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorgelegt werden.
- (2) Betrifft eine Vorlage mehrere Arbeitsgebiete, so soll sie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Beigeordneten herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem Hauptamt spätestens am fünften vollen Kalendertag vor der Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Gemeindevorstand nur beraten und beschließen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt.

§ 10 Anträge und Anfragen

- (1) Jede und jeder Beigeordnete, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Gemeindevorstand einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig.
- (4) Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4. Ergänzungen, die in der Niederschrift aufgenommen werden sollen, müssen dem Schriftführer oder der Schriftführerin in gut leserlicher Schriftform überreicht werden.
- (5) Während der Sitzung sind Anfragen an die Verwaltung zulässig. Jedem Beigeordneten steht hierzu eine Zeitspanne von bis zu fünf Minuten zur Verfügung.

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeindevorstand berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 68 HGO.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Gemeindevorstand kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Der Bürgermeister kann Vorlagen jederzeit zurückziehen.
- (2) Wer annehmen muss, aufgrund der Bestimmungen des § 25 HGO weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt.
- (3) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 2.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (6) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Gemeindevorstand vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (7) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Gemeindevorstandes. Jede/r Beigeordnete/r sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass er bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter das Wort hatte. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.
- (3) Weitere Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede oder jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Zu Schriftführern können Beigeordnete oder Gemeindebedienstete gewählt werden.
- (4) Die Niederschrift wird den Beigeordneten bis zum Beginn der nächsten Sitzung zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der oder dem Beigeordneten zuvor vereinbart wurde. In dem Fall ist die Niederschrift in der nächsten Sitzung zu unterzeichnen.
- (5) Die Beigeordneten sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift in der nächsten Sitzung erheben. Über Einwendungen entscheidet der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung.
- (6) Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen.
- (7) Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für den Gemeindevorstand. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Gemeindevorstandes.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Gemeindevorstand ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer Gremien

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Gemeindevorstand hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 17 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Gemeindevorstand kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Schlussvorschriften

§ 18 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Gemeindevorstand.
- (3) Der Gemeindevorstand kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 19 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag durch einfache Mehrheit der in der Hauptsatzung festgelegten Anzahl der Beigeordneten geändert werden.
- (2) Die Abstimmung hierzu kann frühestens in der dem Antrag folgenden Sitzung durchgeführt werden.

§ 20 In- Kraft- Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Bad Endbach, den 08.08.2011

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach
gez.
Schäfer
Bürgermeister

Die Geschäftsordnung wurde per Beschluss des Gemeindevorstandes am 14.10.2015 in § 6 geändert.

Bad Endbach, 14.10.2015

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach
gez.
Schäfer
Bürgermeister

Die Geschäftsordnung wurde per Beschluss des Gemeindevorstandes am 13.02.2017 in § 6 geändert.

Bad Endbach, 13.02.2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach
gez.
Schäfer
Bürgermeister

Die Geschäftsordnung wurde per Beschluss des Gemeindevorstandes am 28.08.2018 in § 10 geändert.

Bad Endbach, 28.08.2018

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach
gez.
Schweitzer
Bürgermeister

Die Geschäftsordnung wurde per Beschluss des Gemeindevorstandes am 15.04.2019 in § 6, Abs. 2 geändert.

Bad Endbach, 15.04.2019

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach
gez.
Schweitzer
Bürgermeister

Die Geschäftsordnung wurde per Beschluss des Gemeindevorstandes am 11.12.2023 in § 6, Abs. 2 geändert.

Bad Endbach, 11.12.2023

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Endbach

Schweitzer
Bürgermeister